



Landkreis
Esslingen

Landratsamt
Esslingen

Landratsamt Esslingen · Postfach 145 · 7300 Esslingen a. N.

Gegen Empfangsbestätigung

Gemeindeverwaltung
Neckartailfingen

7441 Neckartailfingen

Bitte bei Antwort unbedingt angeben

Unsere Zeichen

Sachbearbeiter

Telefon
(0711) 3902-

Datum

421-702.21/
1991/35.26

Herr Peichl/lo

2433

11.11.1991

Dienstgebäude
Pulverwiesen 11
7300 Esslingen am Neckar

Telefon: (0711) 3902-0
Telefax: (0711) 3902-3030
Telex: 7 256 421 Laes d

Sprechzeiten
Montag-Freitag 8.00-12.00 Uhr
und Donnerstag 14.00-18.00 Uhr

Antragsannahmeschluß der
Zulassungsstellen 30 Min.
vor Sprechzeitende.

Betrifft: Regenüberlaufbecken 203 und Hochwasserpump-
werk I in Neckartailfingen

Anlagen : Auflagen und Bedingungen des Gewerbeauf-
sichtsamtes

Für das Vorhaben ist am 17.04.1991 beim Landratsamt Esslingen das
wasserrechtliche Verfahren eingeleitet worden.

Es ergeht folgende

E n t s c h e i d u n g :

- I. 1. Für das Vorhaben wird unter den nachfolgenden Auflagen und
Bedingungen gem. §§ 45e, 64, 96 Wassergesetz (WG) für
Baden-Württemberg der

P l a n f e s t g e s t e l l t .

Girokonto: 900021
Kreissparkasse
Esslingen-Nürtingen
BLZ 61150020

Sie erreichen uns mit
S-Bahn S1
Haltestelle Esslingen Bahnhof
Bus 104 und 113
Haltestelle Schillerplatz

2. Die im AKP Neckartailfingen festgelegten Einleitungserlaubnisse für das RÜB 203 gelten unverändert weiter. (Genehmigt Landratsamt Esslingen, 27.09.1985, Az.: 421-702.21)

II. Planunterlagen

Gegenstand dieser Entscheidung sind folgende Pläne:

Erläuterungsbericht	Anlage 1
Übersichtsplan M 1 : 2500	Anlage 2
Amtlicher Lageplan M 1 : 500	Anlage 3
Lageplan M 1 : 100	Anlage 4
Längenschnitt RÜB 203 mit Zulaufkanälen M 1 : 500/50	Anlage 5
Längenschnitt Hauptsammler zum TB 155 und TB 199 M 1 : 500/50	Anlage 6
RÜB 203 Grundriß u. Schnitte M 1 : 100	Anlage 7
Trennbauwand 155 Grundriß und Schnitte M 1 : 50	Anlage 8
Trennbauwand 199 Grundriß und Schnitte M 1 : 50	Anlage 9
Hochwasserpumpwerk I, Grundrisse M 1 : 100	Anlage 10
Hochwasserpumpwerk I, Schnitte M 1 : 100	Anlage 11
Hochwasserpumpwerk I, Schnitte M 1 : 100	Anlage 12
Hochwasserpumpwerk I, Ansichten M 1 : 100	Anlage 13
Ergänzung zur Entwurfsbeschreibung und Berechnung vom 16.07.1991	Anlage 14

III. Gebührenentscheidung

Die Entscheidung ergeht gemäß § 6 I Ziff. 4 des Landesgebüh-
rengesetzes gebührenfrei.

IV. Bedingungen und Auflagen

- (501) Für die Konstruktion des Regenüberlaufbeckens und des Hochwasserpumpwerkes sind mindestens 4 Wochen vor dem beabsichtigten Baubeginn die bautechnischen Unterlagen (statische Berechnung samt Konstruktionsplänen) in 2facher Ausfertigung der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Mit der Prüfung dieser bautechnischen Nachweise sowie mit der Überwachung der Konstruktion, kann die Genehmigungsbehörde auf Kosten des Bauherrn einen Prüfingenieur für Baustatik beauftragen. Bauarbeiten dürfen solange nicht ausgeführt werden, bis diese bautechnischen Nachweise geprüft sind und der Baufreigabebeschein (Roter Punkt) erteilt ist. ✓
- (502) Vor Ausgabe des Baufreigabebescheines ist der Genehmigungsbehörde schriftlich ein verantwortlicher Bauleiter zu benennen. ✓
- (503) Bei der Ausführung der Kanalisationsarbeiten sind die Bestimmungen der DIN 4033 zu beachten. ✓
- (504) Bei Verwendung von Schachtringen aus Betonfertigteilen sind die technischen Bestimmungen der DIN 4034 einzuhalten. ✓
- (505) Baustoffe oder Bauteile, die mit Abwasser in Berührung kommen, müssen gegen Korrosion ausreichend beständig sein oder mit einem entsprechenden Schutzanstrich versehen werden. ✓
- (506) Bei der Ausführung des Bauvorhabens sind die anerkannten Regeln der Baukunst zu beachten und die entsprechenden DIN Vorschriften müssen eingehalten werden. Es dürfen nur baurechtlich zugelassene Baustoffe und Bauarten zur Anwendung kommen. ✓
- (507) Alle im Einzugsgebiet des RÜB 203 liegenden Regenüberläufe, -auslässe und Notentlastungen sind spätestens mit der Inbetriebnahme des RÜB 203 außer Betrieb zu nehmen und zu verschließen. ✓

- (508) Die Dichtigkeit neuverlegter Kanäle ist zu prüfen und zu dokumentieren. ✓
- (509) Sofern Öle oder sonstige Verschmutzungen festgestellt werden, ist dies unverzüglich dem Landratsamt mitzuteilen. ✓
- (223) Die Abwasserbehandlungsanlage ist vor dem Zutritt Unbefugter zu schützen. ✓
- (510) Sollten Verbaumaßnahmen zur Ausführung kommen, so sind diese nach Erstellung des Bauwerks wieder zu entfernen, bzw. mit Durchflußöffnungen (Durchschnitt 200) in einem Raster von ca. 2 x 2 m zu versehen.
- (511) Das Vorhaben befindet sich in Zone III A des rechtskräftigen WSG der Filderwasserversorgung. ✓

Daher ist Folgendes zu beachten:

Baumaterialien

Baumaterialien für Bauteile die sich im Untergrund befinden, dürfen nicht wassergefährdend sein. Für Anstriche an im Erdreich befindlichen Bauteilen darf z. B. Inertol nicht verwendet werden. Es sind andere Anstriche wie z. B. Wandex zu verwenden.

Bauausführung

Das Bauvorhaben ist zügig durchzuführen, damit die offene Baugrube baldigst verschlossen wird. In der Nähe der offenen Baugrube dürfen wassergefährdende Stoffe (z. B. Dieselfaß) nur in einer Auffangwanne gelagert werden. Eine Lagerung in der Baugrube ist untersagt. Fahrzeuge und Maschinen sind nur außerhalb der Baugrube auf befestigten und ordnungsgemäß

entwässerten Flächen abzustellen. Bauaborte (Erdgruben) dürfen nur solche mit dichten Fäkalienbehältern aufgestellt werden. ✓

(512) Das Betriebsgebäude ist zu begrünen. Hierzu ist ein Bepflanzungsplan vorzulegen.

(182) Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, daß

- a) eine Einleitung von Abwasser, insbesondere benzin- und ölhaltiges aus Gewerbe- und Industriebetrieben sowie Abwasser aus Krankenhäusern usw., aus Metzgereien, Großküchen usw., die das Entwässerungsnetz und die Zuleitungskanäle schädigen oder das öffentliche Gewässer oder die Sammelkläranlage und deren Reinigungswirkung beeinträchtigen können, in das Entwässerungsnetz nur gestattet wird, wenn sie so vorbehandelt sind, daß die Bestimmungen für die Anforderungen an Abwasser bei Einleitung in öffentliche Abwasseranlagen eingehalten werden (zur Zeit sind dies die Richtlinien des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt für die Anforderungen an Abwasser bei Einleitung in öffentliche Abwasseranlagen vom 28. Juni 1978, Nr.745040, GABl. S. 995); ✓
- b) die Einleitung schädlicher Abwasser in das Entwässerungsnetz untersagt wird, wenn die Abwasser nicht den Anforderungen nach den vorgenannten Bestimmungen entsprechen;
- c) bei ungenügender Leistung einzelner Anlagen für die Vorbehandlung schädlicher Abwasser unverzüglich das Landratsamt und das Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz Kirchheim unter Teck verständigt werden;
- d) das Einbringen und Einleiten sonstiger Stoffe, vor allem Abgänge aus Trockenaborten, Dunglegen und landwirtschaftlichen Silos in das Entwässerungsnetz nicht gestattet wird; ✓

e) Wasser aus ständig laufenden Dränagen oder anderes Wasser, das kein Abwasser ist, nicht in das Entwässerungsnetz eingeleitet wird, sondern möglichst getrennt einem öffentlichen Gewässer zugeleitet wird. ✓

(195) Zur Bedienung und Wartung der Anlage ist geeignetes Personal zu bestellen und eine Dienstanweisung zu erlassen. Über die Wartung der Regenüberläufe und der Regenwasserbehandlungsanlagen ist eine Prüfliste zu führen, die jederzeit zur Einsicht durch das Landratsamt und das Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz Kirchheim unter Teck aufliegen muß. ✓

Sonstige Auflagen

(513) Zur Wartung und Kontrolle ist die Eigenkontrollverordnung in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. ✓

(514) Während der Bauzeit muß stets eine Zufahrt zum Betrieb der Fa. Oppel möglich sein. ✓

(353) Die als Anlage 1 beigefügten gewerberechtlichen und arbeitsschutztechnischen Forderungen und Hinweise des Gewerbeaufsichtsamtes sind zu beachten. ✓

V. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die wasserrechtliche Planfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstr. 5, 7000 Stuttgart 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten erhoben werden. ✓

Pelchl



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Stuttgart
Amt für Arbeits- und Immissionsschutz**

**Baurechtliche Auflagen
für gewerbliche Anlagen**

Datum: 17.06.1991
Az.: II/ES Ha/Vs
Bearbeiter: Herr Hagel

Betr.: Gemeinde Neckartailfingen
hier: Erstellung eines Regenüberlaufbeckens 203
sowie eines Hochwasserpumpwerkes I

1. Zum Besteigen von Becken und Behältern sind Steigeisen anzuordnen bzw. einwandfreie Leitern zu benutzen, wobei die Holme von Steigleitern so hoch (mindestens 75 - 80 cm) über den Boden zu führen sind, daß ein bequemer, unfallsicherer Ein- und Ausstieg möglich ist. Ein Rückenschutz darf nicht angebracht werden.
2. Alle offenen Becken sind dort mit Geländer zu sichern, wo Verkehrswege am Beckenrand entlang führen. Sofern eine Sicherung mit Geländern aus betrieblichen Gründen nicht möglich ist, sind die Beckenwände mindestens 0,3 m über Bodenniveau hochzuziehen. Diese Erleichterung gilt nicht für Belüftungs- und Nachklärbecken sowie für Schlammbehälter (Voreindicker, Schlamm Speicher).
3. Alle offenen Becken (z. B. Regenüberlaufbecken) sind mit mindestens zwei an entgegengesetzten Seiten fest angebrachten Ein- und Aussteigvorrichtungen auszustatten.

Bei größeren Becken ist die Anordnung und Zahl der notwendigen Ein- und Ausstiege so zu treffen, daß eine höchstmögliche Schwimmstrecke von 15 m nicht überschritten wird.

4. An offenen Becken, Gerinnen und dgl., bei denen wegen baulicher oder betrieblicher Gegebenheit ein Absturz besonders schwere Folgen haben kann, müssen Absturzsicherungen (Geländer, hochgezogene Umfassungswände) eine Höhe von 1 m haben. Geländer müssen dabei eine Zwischenfläche oder eine Bordkante von 0,3 m Höhe haben. Übergänge, Laufstege und dergleichen sind beidseitig mit Absturzsicherung zu versehen.

...

5. Schächte, Pumpensümpfe sowie alle sonstigen Anlagen, in die eingestiegen werden muß, sind mit festen Steigleitern oder Steigeisen in korrosionsbeständiger, gleitsicherer Ausführung auszustatten. Mindestens 1 m oberhalb der Einsteigöffnungen müssen Haltevorrichtungen angebracht sein. Die Haltevorrichtungen können fest, umklappbar oder einsteckbar sein.
6. Becken, Behälter, Leitungen, Einsteigschächte u. ä. dürfen erst begangen werden, nachdem geprüft worden ist, daß brennbare oder giftige Gase oder Dämpfe in gefährlicher Konzentration nicht vorhanden sind. Werden schädliche oder brennbare Gase bemerkt, so sind unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ihrer Beseitigung zu treffen, z. B. mechanisches Belüften oder Absaugen der Gase. Solange die Gase nicht beseitigt sind, darf nur mit einem Atemschutzgerät und unter Aufsicht eingestiegen oder eingefahren werden.
7. Beschäftigte, die einsteigen, müssen so lange angeseilt sein und von außen am straffen Seil gehalten werden, bis sie wieder aussteigen.
8. Beim Befahren von Becken und Behältern sind der § 36 der Unfallverhütungsvorschrift VBG 1 "Allgemeine Vorschriften" und die hierzu ergangenen Durchführungsregeln "Schutzmaßnahmen beim Befahren von Behältern" zu beachten.

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Stuttgart
Amt für Arbeits- und Immissionsschutz**

**Gewerberechtliche und arbeitsschutztechnische
Forderungen für gewerbliche Anlagen**

Datum: 17.06.1991
Az.: II/ES Ha/Vs
Bearbeiter: Herr Hagel

Betr.: Gemeinde Neckartailfingen
hier: Erstellung eines Regenüberlaufbeckens 203
sowie eines Hochwasserpumpwerkes I

Hinweis:

Im Hinblick auf technische Schwierigkeiten und den erhöhten finanziellen Aufwand bei der Durchführung der gewerblichen und arbeitsschutztechnischen Maßnahmen nach Fertigstellung des Bauvorhabens wird dringend empfohlen, die nachstehenden gewerberechtlichen und arbeitsschutztechnischen Forderungen schon bei der Planung und der Erstellung des Bauvorhabens zu beachten.

1. Bei der Reinigung und Unterhaltung des Leitungsnetzes, seiner Zugangsstellen (Einsteigschächte und dgl.) und bei Arbeiten in Anlagen, die unmittelbar der Abwasserbehandlung dienen, dürfen nur über 18 Jahre alte Personen beschäftigt werden. ✓
2. Die Beschäftigten müssen über Gefahren, die bei der Arbeit auftreten können, unterrichtet und mit der Handhabung der Arbeits- und Rettungsgeräte vertraut sein. ✓
3. Durch wirksame Maßnahmen ist dafür zu sorgen, daß nur das mit der Bedienung beauftragte Personal Zugang hat. Gut sichtbare Warnschilder mit der Aufschrift **Unbefugten ist der Zutritt verboten!** sind anzubringen. ✓
4. Bei der Bauausführung der Anlage ist auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere der Vorschriften: "Baugruben und Gräben" (VBG 37 Auszug III) "Silos und Bunker" (VBG 112) und "Kanalisationswerke" (VBG 54) zu achten. ✓

Für den Betrieb der Anlage gelten die Vorschriften des Unfallversicherungsträgers der öffentlichen Hand (GUV), insbesondere die "Sicherheitsregeln für Abwasserbehandlungsanlagen" (GUV 17.5). ✓

...

5. In explosionsgefährdeten Bereichen der Zone 0 und 1 nach der "Richtlinie für die Vermeidung der Gefahren durch explosionsfähige Atmosphäre mit Beispielsammlung" (Explosionsschutz-Richtlinien) ist wegen der Gefahr des Entstehens von Zündfunken beim Zusammentreffen von Aluminium mit rostigem Stahl die Verwendung von Aluminium oder von Überzügen aus Aluminium oder von Anstrichen aus Aluminiumfarbe für Steigleitern, Steigeisen usw. nicht zulässig.
6. Schächte sind mit nicht verrückbaren, festen Abdeckungen oder Geländern bzw. hochgezogenen (mindestens 1 m) Umfassungswänden zu versehen.
7. Schächte, Pumpensümpfe, Schiebekammern usw., in die eingestiegen werden muß, müssen eine lichte Weite von mindestens 1 m haben. Die lichte Weite der Einsteigöffnungen muß mindestens 0,8 m betragen. Diese Forderung gilt nicht für genormte Kanalschächte und deren Abdeckungen.
8. Schachtabdeckungen, Straßenablaufroste und dgl. dürfen nur mit besonders hierfür bestimmten Werkzeugen, z. B. Deckelheber, abgehoben oder eingesetzt werden. Pickel, Kreuzhaken oder Brechstangen dürfen dazu nicht verwendet werden.
9. Den Beschäftigten sind Rettungsgeräte (Gurte, Seile oder Atemschutzgeräte) zur Verfügung zu stellen.
10. Den mit Säuren, Laugen und anderen ätzenden Lösungen Beschäftigten (Ansetzen, Abfüllen, Beizen usw.) sind geeignete Schutzmittel wie Brillen, Masken, Atemschutzgeräte sowie geeignete Schutzkleidung (z. B. Gummihandschuhe, -stiefel, -schürzen) zur Verfügung zu stellen.

Zum Abfüllen von Säuren, Laugen u. ä. sind Kipp- und Abfüllgeräte zu verwenden.
11. Bei Arbeiten in Ortsentwässerungs- oder Abwasserbehandlungsanlagen ist geeignete Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen. Bei weit verzweigten Leitungsnetzen muß eine Wascheinrichtung im Gerätewagen vorhanden sein.

Gemeinde Neckartailfingen
Kreis Esslingen

Beilage: 1

Erläuterungsbericht und Berechnung

für den Bau des Regenüberlaufbeckens 203 mit Zulaufkanälen, Trennbauwerken, Auslaufkanal sowie dem Hochwasserpumpwerk I auf der linken Neckarseite

5. Fertigung

A L L G E M E I N E S

Die Gemeinde Neckartailfingen hat im Januar 1985 für den Ortsteil links des Neckars einen Allgemeinen Kanalisationsplan zur Genehmigung eingereicht.

Am 27. September 1985 ist vom Landratsamt Esslingen unter dem Aktenzeichen Az.: 421-702-21 die wasserrechtliche Genehmigung erteilt worden.

Nach dem genehmigten AKP sind auf der linken Neckarseite zwei Regenüberlaufbecken geplant. Im Zusammenhang mit dem Bau der Umgehungsstraße B 297 und den damit verbundenen Hochwasserschutzmaßnahmen wird als erstes das Regenüberlaufbecken RÜB 203 und das dazugehörige Hochwasserpumpwerk I erstellt.

Mit diesem Verfahren wird auch der Auslauf des Regenüberlaufbeckens 203 einschließlich des Hochwasserpumpwerkes I zur Genehmigung eingereicht.

Grüneinstellungen sind
Korrekturvermerk des
Wasserwirtschaftsamtes
Kirchheim / Neck

19.11.91 Mf

Zur Funktionsweise der Bauwerke:

Bei stärker anhaltenden Regenfällen laufen von den Trennbauwerken TB 155 und TB 199 über die vorhandenen Schwellen die Abwässer in das RÜB 203.

In den Trennbauwerken sind Regeleinrichtungen installiert, welche einen maximalen Schmutzwasserabfluß von 51 l/s zur Kläranlage zulassen.

Bei einer Wasserspiegelhöhe von 279,90 m ü.NN ist das Becken mit 553 m³ gefüllt. Steigt der Wasserspiegel weiter an, wird die Überlaufschwelle zum Auslaufkanal in den Neckar überfließen und das Wasser kann (bei Normalwasser) in den Fluß abgeleitet werden.

Führt der Neckar jedoch Hochwasser, würde das Neckarwasser in den Auslaufkanal zurückstauen und ein Abfließen wäre nicht mehr möglich.

In diesem Falle schließt der vorgesehene Hochwasserschieber im Auslaufkanal, und das Wasser wird über das Pumpwerk angehoben und kann so dem Fluß zugeführt werden.

Das Pumpwerk ist für die Förderung von $Q_{max} = 4.350$ l/s bemessen, welche von drei Propellerpumpen $Q = 1.450$ l/s x 3 geleistet wird. Eine vierte Pumpe wird als Reservepumpe zusätzlich installiert.

Die Propellerpumpen sind über ein Hebezeug aus ihrem Bett herauszuheben.

Das höchste Hochwasser von 1978 lag am Auslauf bei 283,10 m ü. NN. Die maximale Stauhöhe durch das Pumpwerk liegt bei 284,70 m ü. NN.

Das Pumpwerk selbst beinhaltet im Untergeschoß die vier Pumpenräume und den Einlaufraum. Getrennt vom Einlaufraum ist auf gleicher Höhe der Raum mit zwei Entleerpumpen des RUB's, welche bei Ende der Niederschläge das Schmutzwasser zur Kläranlage pumpen, sowie die Restentleerungspumpe des Einlaufraumes vom HWP installiert. Der Raum ist durch eine Wendeltreppe erschlossen.

Im Erdgeschoß sind die Trafostation, der Zähler- und Verteilerraum, der Schaltungsraum der Pumpen sowie ein WC mit Waschbecken vorgesehen.

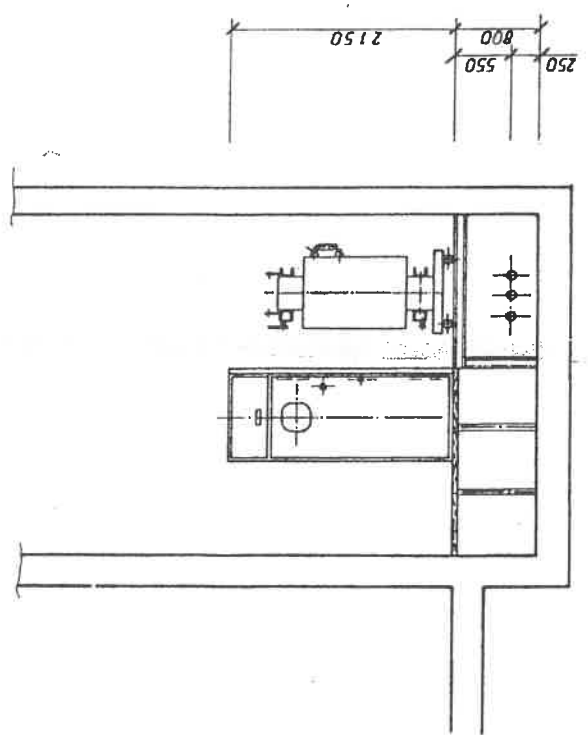
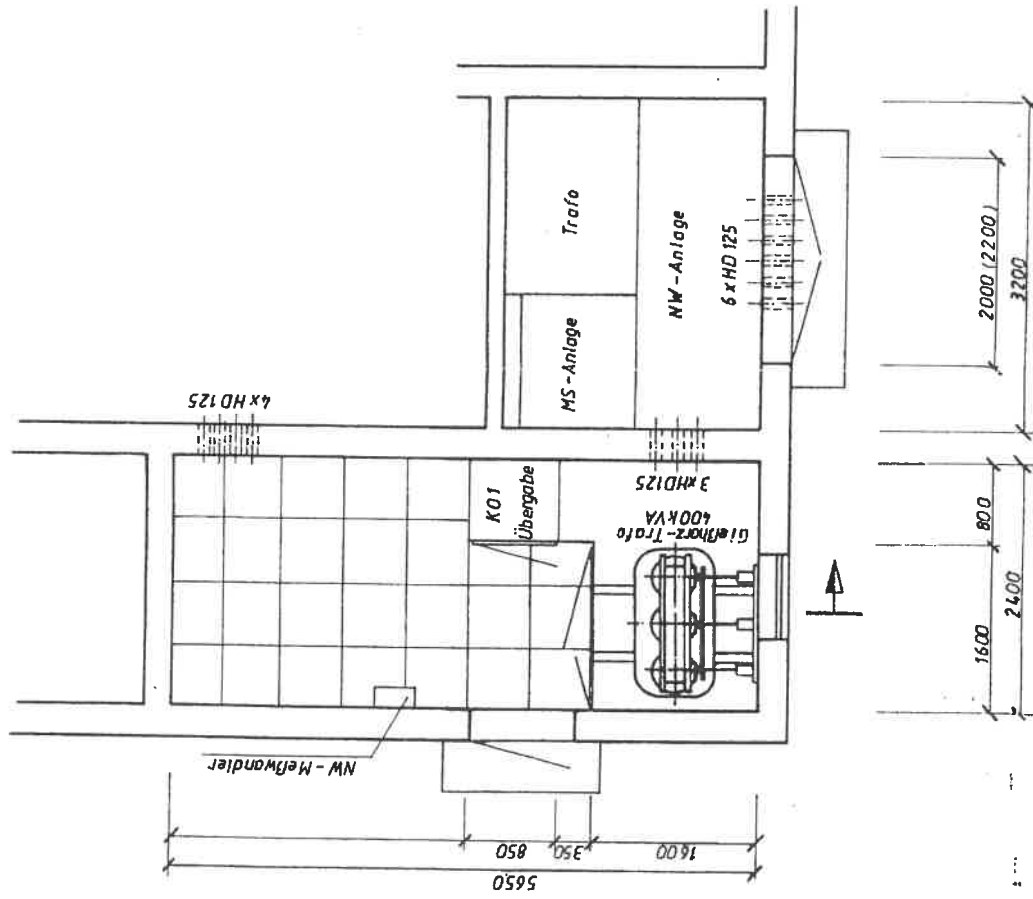
Eine Zufahrt zum Gebäude muß an der West- und an der Ostseite für sporadischen Gebrauch befestigt werden.

Der Stahlbetonbau ist durch zwei versetzte Pultdächer mit Ziegelflachdachpfannen überdeckt.

Die Außenanlagen werden weitgehend eingegrünt.

10000 Volt, Reihe 10N

Schnitt



„a“ Raumgröße geändert. 15.02.93

1993	Datum	Name	Diese Zeichnung darf ohne unsere schriftliche Genehmigung nicht veröffentlicht, modifiziert, reproduziert, kopiert, vervielfältigt, übertragen, weitergegeben werden. Geändert vom 7. Jan. 1993 99 10 u. 19
Entworfen	09.02	/s/	
Geprüft			
Gesehen			
Maßstab	B. Nr. 27491 S		Komm. Nr. 92367 S
HPW 1 - Neckartalifingen 10/0,4kV-Schaltanlage Grundriß u. Schnitt			
Licht & Kraft, Reutlingen/Württ.		Fabrik Eningen u. A.	
Ing.-J.Haug GmbH u. Co.		Nr.: A3 - E 24 650 a	
Blatt		Stücklisten Nr.:	
Erstellt durch:		Hierzu gehört:	
Ersetzt durch:			